

# Baden-Württemberg

### MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Postfach 103452 • 70029 Stuttgart

Abteilungen 4 der Regierungspräsidien

Stuttgart

Karlsruhe

Freiburg

Tübingen

Stuttgart 07.05.2012

Name Frau Zweschper

Durchwahl 0711 231-3637

Aktenzeichen 23-3945.40/3

(Bitte bei Antwort angeben!)

E-Mail Yvonne.Zweschper@mvi.bwl.de

## Nachrichtlich:

Rechnungshof Baden-Württemberg
Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
Landesvereinigung Bauwirtschaft Baden-Württemberg
Deutscher Asphaltverband e.V.
Deutscher Asphaltverband Regionalvorstand Baden-Württemberg
Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.
Arbeitsgemeinschaft unabhängiger Baustoffprüfstellen Baden-Württemberg
Öffentliche Baustoffprüfstellen Baden-Württemberg
KIT, Institut für Straßen- und Eisenbahnwesen

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 (ZTV A-StB 12)
ARS Nr. 04/2012 vom 04.04.2012, Az.: StB 27/7182.8/3/01066767
Schreiben des UVM vom 18.03.2004 (Einführung der ZTV A-StB 97 als anerkannte Regeln der Technik und Außerkraftsetzung der ZTV A-StB 89), Nr. 66-3945.40/3

Anlage ARS Nr. 04/2012

Mit dem beigefügten Allgemeinen Rundschreiben (ARS) Nr. 04/2012 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) werden die "Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 (ZTV A-StB 12)" bekannt gegeben.

Die ZTV A-StB 12 behandeln den Aufbruch der Verkehrsflächen, den Aushub und das Verfüllen der Leitungsgräben sowie die Wiederherstellung des Oberbaus der Verkehrsflächen. Sie sind in allen zutreffenden Verträgen des Bundesfern- und Landesstraßenbaus als Vertragsbestandteil zu vereinbaren.

Wegen der häufigen Mängel im Bereich der Aufgrabungen wird darauf hingewiesen, dass der in Abschnitt 5.2.2 beschriebene Rückschnitt der Asphaltschichten nach dem Einbau der Tragschichten ohne Bindemittel durch schneiden oder fräsen erfolgen muss. Außerdem ist darauf zu achten, dass die im Aufgrabungsbereich eingebauten Asphaltschichten bezüglich des Mischguts dem Bestand entsprechen.

Das unter Bezug genannte Schreiben des UVM vom 18.03.2004, Nr. 66-3945.40/3, wird aufgehoben.

Den kommunalen Baulastträgern wird empfohlen, die ZTV A-StB 12 für die in ihrer Baulast befindlichen Straßen ebenfalls anzuwenden.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Landratsämter und Stadtkreise als Untere Verwaltungsbehörden zu informieren.

Dieses Einführungsschreiben wird entsprechend der VwV Re-StB-BW vom 01.07.2008 in die Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im Internet- und Intranetangebot der Abteilung Landesstelle für Straßentechnik beim Regierungspräsidium Tübingen eingestellt.

gez. Hollatz





Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden

der Länder

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg

2 7. April 2012

POSTEINGANG

MDir Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Kunz Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT Robert-Schuman-Platz 1 53175 Bonn

POSTANSCHRIFT Postfach 20 01 00 53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5272 FAX +49 (0)228 99-300-807 5272

ralph.sieber@bmvbs.bund.de www.bmvbs.de

Ze 02.05.

# nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungsund –bau GmbH

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 04/2012

Sachgebiet 04.6: Straßenbefestigungen; Straßenerhaltung

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 (ZTV A-StB 12)

Bezug: Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS)

Nr. 17/1989 vom 15. Oktober 1989 - StB 26/38.56.05-36/12 F 89

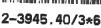
(ZTVA-StB 89)

Aktenzeichen: StB 27/7182.8/3/01066767

Datum: Bonn, 04.04.2012

Seite 1 von 2









### Seite 2 von 2

Die "Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen", Ausgabe 1997/Fassung 2006 (ZTV A-StB 97/06) wurden in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in Abstimmung mit mir, den Obersten Straßenbaubehörden der Länder sowie Vertretern der kommunalen Bauverwaltungen unter Mitwirkung der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfachs, des Bundesverbands der Energie und Wasserwirtschaft e. V., der Gütegemeinschaft Leitungstiefbau e. V., Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE (FNN) und der Deutschen Telekom überarbeitet und liegen nun als "Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen", Ausgabe 2012 (ZTV A-StB 12) vor.

Die ZTV A-StB 12 behandeln den Aufbruch der Verkehrsflächen, den Aushub und das Verfüllen der Leitungsgräben sowie die Wiederherstellung des Oberbaus der Verkehrsflächen. Sie sind in allen zutreffenden Verträgen des Bundesfernstraßenbaus als Vertragsbestandteil zu vereinbaren.

Mein im Bezug genanntes Schreiben hebe ich auf.

Ich gebe die ZTV A-StB 12 hiermit bekannt und bitte, sie für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Zu meiner Information erbitte ich einen Abdruck Ihres Einführungsschreibens.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die ZTV A-StB 12 auch für Baumaßnahmen an den in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen.

Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABI. L 204 vom 21.7.1998, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/96/EG (ABI. L 363 vom 20.12.2006, S. 81) geändert worden ist, sind beachtet worden. Das Notifizierungsverfahren für die ZTV A-StB 12 wurde unter der Nr. 2011/633 /D durchgeführt.

Die ZTV A-StB 12 sind bei dem FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Im Auftrag Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz



Beglaubigt:

Angestellte

